

Hochneukirchen-Gscheidt, am 24.06.2026

An den Bürgermeister und den Gemeinderat der Marktgemeinde Hochneukirchen-Gscheidt
Eingebracht durch: GR Mag. (FH) Nicole-Denise Vukovic (NEOS)

**Betreff: Datenschutzkonforme und sichere Neuausrichtung der Jubiläumsehrungen –
Umsetzung der rechtskräftigen Bescheide der Datenschutzbehörde vom 9. April 2026, GZ
D124.0253/26 und GZ D124.0255/26 (festgestellte Verletzung des Grundrechts auf
Geheimhaltung)**

Begründung der Dringlichkeit: Die Datenschutzbehörde hat mit zwei Bescheiden vom 9. April 2026, GZ D124.0253/26 und GZ D124.0255/26, rechtskräftig festgestellt, dass die Marktgemeinde Hochneukirchen-Gscheidt zwei Bürgerinnen und Bürger in ihrem Grundrecht auf Geheimhaltung verletzt hat. Die Dringlichkeit ist gegeben, weil

1. die Vorbereitung der nächsten Ausgaben des „Gemeindeboten“ und die laufenden Jubiläen fortlaufend stattfinden und vor der nächsten Publikation eine rechtssichere Linie beschlossen sein muss
2. die Gemeinde gegenüber der Datenschutzbehörde selbst angekündigt hat, „darüber in der Gemeinde zu beraten“ und die Aufsichtsbehörde Land Niederösterreich konsultieren zu wollen – diese Beratung gehört in das zuständige Organ, den Gemeinderat, findet sicher aber nicht auf der Tagesordnung
3. eine bloß intern verfügte „bis auf weiteres“-Lösung die von der Behörde implizit festgestellte Wiederholungsgefahr nicht beseitigt und Verwaltung wie Redaktion ohne Gemeinderatsbeschluss rechtlich ungeschützt lässt

Sachverhalt: Die Datenschutzbehörde hat mit zwei rechtskräftigen Bescheiden vom 9. April 2026 festgestellt, dass die Marktgemeinde durch die rechtsgrundlose Veröffentlichung personenbezogener Daten (Name, Geburtstag, Wohnadresse samt Hausnummer) im „Gemeindeboten“ 4/2025 das Grundrecht auf Geheimhaltung verletzt hat. Die Gemeinde hatte die Beschwerde als „unbegründet“ bezeichnet, wogegen die Behörde dieser Auffassung nicht folgte. Die als einzige Rechtsgrundlage ins Treffen geführte Bestimmung des § 5 NÖ Ehrungsgesetz trägt die Veröffentlichung nicht, da eine wirksame Widerspruchsmöglichkeit eine vorherige Information voraussetzt, die nicht erfolgte. Die weitergehende Frage, welche Daten für Ehrungen veröffentlicht werden dürfen, hat die Behörde offengelassen.

Den von der Behörde offen gelassenen Punkt greifen wir mit diesem Antrag auf: Die Beschränkung auf Name, Anlass und Ortsteil (Datenminimierung) ist unsere vorausschauende Lösung, um künftige Veröffentlichungen sicher und rechtskonform zu gestalten.

Der Gemeinderat möge daher beschließen:

1. **Kenntnisnahme.** Der Gemeinderat nimmt die oben genannten rechtskräftigen Bescheide der Datenschutzbehörde zur Kenntnis.
2. **Datenminimierung – Schutz vor Kriminalität.** Der Bürgermeister wird beauftragt, bei künftigen Veröffentlichungen von Jubiläen (gedruckt wie online) auf die Nennung der vollständigen Adresse (Straße und Hausnummer) zu verzichten. Veröffentlicht werden künftig ausschließlich Name, Anlass/Alter sowie Ortschaft bzw. Ortsteil.
3. **Vorab-Ankündigung und niederschwelliges Opt-Out.** In der vor den Ehrungen erscheinenden Ausgabe des Gemeindeboten wird transparent auf die geplante Veröffentlichung hingewiesen, inklusive Widerspruchsformular zum Ausschneiden und QR-Code für ein Online-Widerspruchsformular.
4. **Konsultation und Bericht.** Der Bürgermeister wird beauftragt, die angekündigte Konsultation der Aufsichtsbehörde Land Niederösterreich zur rechtskonformen Vorgangsweise durchzuführen und dem Gemeinderat über das Ergebnis sowie die Kosten zu berichten.
5. **Protokollierung.** Dieser Dringlichkeitsantrag ist samt Begründung und den Anlagen (.A, .B, .C) als integrierender Bestandteil der Verhandlungsschrift anzuschließen.

Anlagen:

- *.A Datenschutzrechtliche Stellungnahme des bestellten Datenschutzbeauftragten der Marktgemeinde vom 6. Februar 2026 (an die Datenschutzbehörde, GZ D 124.0253/26)*
- *.B Bescheid der Datenschutzbehörde vom 9. April 2026, GZ D124.0253/26 (Alexander Weichselberger)*
- *.C Bescheid der Datenschutzbehörde vom 9. April 2026, GZ D124.0255/26 (Tamara Weichselberger)*